



Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe Junge VFT im Verband der freien KFZ-Teile-Fachhändler Fassung vom 5. Juli 2019

Es wird Folgendes festgelegt:

§ 1 Name

1. Die Arbeitsgruppe Junge VFT führt den Namen "Junge VFT im Verein Freier Teilehändler e.V." (JVFT).

§ 2 Zweck des JVFT

1. Unterstützung der Ziele des VFT
2. Kommunikations- und Integrationsplattform für Führungs- und Nachwuchskräfte aus Handel und Industrie
2. Behandlung aktueller Themen
3. Vertiefung von Markt- und Branchenkenntnissen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des VFT kann maximal 2 Personen in den JVFT entsenden.
1. Nur Personen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im JVFT beantragen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des VFT zu beantragen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der JVFT-Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen.
4. Personen, die nicht die Voraussetzungen für eine satzungsgemäße Mitgliedschaft erfüllen, können nur durch mehrheitlichen Beschluss der JVFT-Mitgliederversammlung als Gast aufgenommen werden.
5. Mitgliedern ist gestattet nach Ende der ordentlichen Mitgliedschaft ein Fördermitglied zu bleiben – ohne Stimmrecht und bei Fortzahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 40. Lebensjahres.
2. Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn die Person ihr Unternehmen verlässt oder wenn die VFT-Mitgliedschaft der Firma des JVFT-Mitgliedes endet.
3. Ein Mitglied/Gast kann auf Vorschlag des JVFT-Vorstandes aus dem JVFT ausgeschlossen werden, wenn hierzu ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aller übrigen JVFT-Mitglieder. Der Beschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.
4. Ferner kann ein Mitglied auch wegen Desinteresse aus dem JVFT ausgeschlossen werden. Davon ist auszugehen, wenn die betreffende Person in zwei aufeinanderfolgenden Jahren an keiner Veranstaltung des JVFT teilgenommen hat. Über den Ausschluss entscheiden die JVFT-Mitglieder mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen. Ziff. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des JVFT besteht aus zwei Personen. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter.
1. Über die Kandidaten kann einzeln oder im Block abgestimmt werden; hierbei muss jeweils erkennbar sein, wer als 1. Vorsitzender vorgeschlagen wird. Bei allen Wahlverfahren entscheidet die relative Mehrheit der anwesenden JVFT-Mitglieder.

2. Der erste Vorsitzende des JVFT hat das Recht, als Mitglied an den Sitzungen des VFT-Vorstandes teilzunehmen und die Belange des JVFT zu vertreten.
3. Die Mitglieder des JVFT-Vorstandes werden jeweils auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des JVFT-Vorstandes kann das restliche Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahlmöglichkeit ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
5. Mindestens einmal pro Jahr lädt der 1. Vorsitzende des JVFT alle JVFT-Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens drei Wochen zu erfolgen.
6. Beschlüsse des Arbeitskreises werden mit der Mehrheit der anwesenden JVFT-Mitglieder gefasst.
7. Über den Verlauf der Sitzungen wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eine Niederschrift angefertigt.

§ 6 Beiträge

1. Alle JVFT-Mitglieder haben Beiträge und gegebenenfalls Sonderumlagen zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus einer Beitragsordnung, die der JVFT beschlossen hat.
2. Jedes zahlende JVFT-Mitglied ist stimmberechtigt.
3. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.